

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

SPATS e.V.
Einrichtungen und Projekte der Selbsthilfe im Sahlkamp
Solidarisch – Präventiv – Attraktiv – Tatkräftig – Sozial

Er hat bis zur Eintragung dieses Namens den Namen „Stadtteilbauernhof e.V.“ getragen.

2. Er hat seinen Sitz in Hannover.

3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung, der Bildung, der Jugendpflege, der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, der Volksbildung und der Berufsbildung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Übernahme von Trägerschaften von sozialpädagogischen Angeboten und Einrichtungen und/oder Kooperation mit anderen Trägern und Initiativen, u.a. zum Aufbau und Betrieb eines Kinderhauses, eines Nachbarschaftsdienstladens und eines nicht-kommerziellen Stadtteilbauernhofs oder mehrerer nicht-kommerzieller Stadtteilbauernhöfe in Hannover. Die Übernahme von Trägerschaften, die Kooperation mit anderen Trägern und Initiativen und die Durchführung anderer Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins erfolgen insbesondere
- zur Förderung der Integration von Menschen mit und ohne Behinderungen
- zur Förderung pädagogischer Angebote im Bereich der offenen Arbeit,
- zur Förderung erlebnisorientierter pädagogischer Arbeitsansätze,
- zur Förderung von unspezifischen präventiven Angeboten als Beitrag zur Verminderung der Kinder- und Jugendkriminalität sowie des Drogenkonsums,
- zur Förderung der Vermittlung ökologischer Zusammenhänge,
- zur Förderung kultureller Aktivitäten
- zur Förderung von Qualifizierung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen im Rahmen von befristeten praxisorientierten Projekten, die der Reintegration der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt dienen
- zur Förderung von kulturellen und sozialen Gruppenangeboten und Einzelfallhilfe
- zur Förderung von sozialer und kultureller Infrastruktur
- zur Förderung der nachbarschaftlichen Bürgerselbsthilfe
- zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und der internationalen Begegnung
- zur Förderung des Austausches verschiedener Kulturen und der kulturellen Toleranz durch interkulturelle Begegnungs-, Kultur- und Informationsveranstaltungen

2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein hat keinerlei parteipolitische oder religiöse Bestrebungen und/oder Bindungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

b) durch Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Diese Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der nächsten Mitgliederversammlung.

c) mit dem Tod des Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch die Vorstandsvorsitzende / den Vorstandsvorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorstandsvorsitzende / den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel). Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden oder - bei deren / dessen Verhinderung - von der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - mit Ausnahme der Regelung zur Satzungsänderung laut § 9 Abs. 1 - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der schriftlichen Jahresabrechnung und dem schriftlichen Jahresbericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und Entlastung
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern für zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Prüfbericht vor, der sich auf die Buchführung und Jahresabrechnung des vorhergegangenen Haushaltsjahres bezieht.
- Die Wahl einer Protokollführerin / eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung

- Entgegennahme und Diskussion von Vorstandsberichten und Berichten der Kassenprüfer, Erteilung der Entlastung
- Beschlussfassung über Aufgaben und Aktivitäten des Vereins
- Festsetzung von Geschäftsordnungen, Nutzungsrichtlinien und Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Abstimmung über Berufungen zu Ausschließungsbeschlüssen des Vorstandes.
- Beschluss über Satzungsänderungen – mit Ausnahme der Regelung zu Satzungsänderungen laut § 9 Abs. 2 – und Vereinsauflösung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin / dem Kassenwart. Hinzu kommen – sofern mehr als drei Mitglieder für den Vorstand gewählt werden – ein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzende / der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Vorstandes, im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellen. Diese / dieser ist / sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder - darunter die Vorsitzende / der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretenden Vorsitzende - anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung in der Tagesordnung auf diesen Punkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies muss den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Protokollführerin / dem jeweiligen Protokollführer und der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stadtteilstiftung Sahlkamp-Vahrenheide“ (Sitz der Stadtteilstiftung Sahlkamp-Vahrenheide zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung: Elmstr. 14, 30657 Hannover), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ende des Satzungstextes

Letzte Satzungsänderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10. November 2009.

Hinweis (dieser Hinweis ist nicht Gegenstand der Satzungsänderungen vom 10. November 2009): Die Adresse der in § 11 Abs. 2 genannten „Stadtteilstiftung Sahlkamp-Vahrenheide“ ist aktuell (Stand: 02. August 2010): Rumpelstilzchenweg 5, 30179 Hannover.